

Ergänzende Geschäftsbedingungen der OPAL NEL TRANSPORT GmbH

Präambel

Die OPAL NEL TRANSPORT GmbH (nachfolgend „OPAL NEL TRANSPORT“ genannt) ist am 26. Mai 2011 der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 29. Juli 2008 (nachfolgend „Kooperationsvereinbarung“ genannt) beigetreten.

Damit erkennt OPAL NEL TRANSPORT die als Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung in der letzten Änderungsfassung vom 30. Juni 2011 vereinbarten Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) als verbindlich an und hat diese entsprechend als AGB veröffentlicht.

Soweit Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung Ergänzungen oder Konkretisierungen des jeweiligen Netzbetreibers vorsieht, macht OPAL NEL TRANSPORT mit dieser Anlage AGB 3 davon Gebrauch. Soweit diese Anlage AGB 3 mit den Regelungen der Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung kollidiert, haben die Regelungen der Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung Vorrang.

§ 1 Kommunikationstest

- (1) Der Transportkunde stellt sicher, dass der von ihm benannte Bilanzkreisverantwortliche bis spätestens 10 Werktagen vor dem Tag der ersten Nominierung einen Kommunikationstest gemäß § 6 Ziffer 3 AGB bei OPAL NEL TRANSPORT anfragt. Voraussetzung für das Bestehen des Kommunikationstests ist die 24-stündige Erreichbarkeit des Bilanzkreisverantwortlichen an jedem Gastag.
- (2) Im Rahmen des Kommunikationstests prüft OPAL NEL TRANSPORT, ob der Bilanzkreisverantwortliche in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung der Transporte betreffen, an OPAL NEL TRANSPORT zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von OPAL NEL TRANSPORT zu empfangen.
- (3) OPAL NEL TRANSPORT informiert den Bilanzkreisverantwortlichen über das Ergebnis des Kommunikationstests.

§ 2 Gebündelte Buchungspunkte

- (1) Verlangt ein Transportkunde, der Ausspeise- und damit gemäß § 8 Ziffer 1 AGB korrespondierende Einspeiseverträge abgeschlossen hat, gemäß § 8 Ziffer 2 Satz 3 AGB eine Umstellung seiner Verträge in Verträge über gebündelte Kapazität, so gilt das Folgende: Handelt es sich bei mindestens einem der umzustellenden Ein- und Ausspeiseverträge um einen solchen über ungebündelte unterbrechbare Kapazität, erfolgt die Umstellung insgesamt in Ein- und Ausspeiseverträge über gebündelte, unterbrechbare Kapazität. In diesem Fall gilt für die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge der Unterbrechung gemäß § 29 Ziffer 4 der AGB das Vertragsdatum des umzustellenden Ein- oder Ausspeisevertrages über ungebündelte unterbrechbare Kapazität mit dem spätesten Abschlussdatum.
- (2) Im Fall der Vermarktung von gebündelten Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 2 der AGB wird der Auktionsaufschlag bzw. der Gesamtpreis von Day-Ahead-Kapazitäten zwischen den am gebündelten Buchungspunkt beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern aufgeteilt. OPAL NEL TRANSPORT stellt dem Transportkunden den auf OPAL NEL TRANSPORT anfall-

lenden Anteil am Auktionsaufschlag bzw. am Gesamtpreis bei Day-Ahead-Kapazitäten in Rechnung. OPAL NEL TRANSPORT ist berechtigt, die Aufteilung des Auktionsaufschlages bzw. des Gesamtpreises bei Day-Ahead-Kapazitäten für die Zukunft zu ändern; eine solche Änderung erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils anderen beteiligten Fernleistungsbetreiber.

§ 3 Kapazitätsprodukte

- (1) Ergänzend zu den Kapazitätsprodukten gemäß § 9 AGB bietet OPAL NEL TRANSPORT dynamisch zuordenbare Kapazitäten an.
- (2) Die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren vereinbarten Ausspeisepunkten. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 ausspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.
- (3) Die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis von einem oder mehreren vereinbarten Einspeisepunkten bis zum gebuchten Ausspeisepunkt. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Einspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 einspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.

§ 4 Nominierungsprozess

- (1) Soweit Nominierungen erforderlich sind, nominiert der Transportkunde oder ein von ihm beauftragter Dritte die zu transportierende Gasmenge unter Angabe des Transportzeitraums bei OPAL NEL TRANSPORT. Nominierungen beinhalten Mitteilungen über die zu transportierende Menge innerhalb bestimmter Zeiträume für bestimmte Punkte.
- (2) OPAL NEL TRANSPORT bestätigt nach Prüfung der Vertragsparameter und ggf. nach Abgleich mit den angrenzenden Netzbetreibern die Nominierung. OPAL NEL TRANSPORT kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsparameter nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist.
- (3) Für die nachfolgenden Formen der Nominierungen gelten die jeweiligen Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes G 2000:
 - Längerfristige Nominierungen an Punkten an denen Nominierungen notwendig sind,
 - Wöchentliche Nominierungen an Punkten an denen Nominierungen notwendig sind,
 - Tägliche Nominierungen an Speichern und zu Letztverbrauchern und
 - Renominierungen an Speichern und zu Letztverbrauchern.

Anlage AGB 3: Ergänzende Geschäftsbedingungen der
OPAL NEL TRANSPORT OPAL NEL TRANSPORT GmbH

Für tägliche Nominierungen und Renominierungen an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten gelten die Bestimmungen des § 12 der AGB.

- (4) Im Regelfall sind tägliche Nominierungen erforderlich.

§ 5 Preise

Kapazitätspreis [€/ (kWh/h)/a] ist der vom Transportkunden gemäß der jeweils gültigen OPAL NEL TRANSPORT-ENTGELTINFORMATION für Einspeisekapazität an einem Einspeisepunkt oder für Ausspeisekapazität an einem Ausspeisepunkt zu zahlende Preis.

§ 6 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Die Vorhaltung von Ein- und Ausspeisekapazität wird mit Preisen gemäß Abschnitt I, Ziffer 1 und 2 sowie Abschnitt II und III der OPAL NEL TRANSPORT-ENTGELTINFORMATION vorab in monatlichen Raten in Rechnung gestellt. Der Transportkunde leistet diese Zahlungen bis zum 10. Werktag nach Zugang der Rechnung.
- (2) Das erhöhte Entgelt für Kapazitätsüberschreitung gemäß Abschnitt I, Ziffer 3 der OPAL NEL TRANSPORT-ENTGELTINFORMATION wird monatlich nachträglich abgerechnet. Der Transportkunde leistet diese Zahlungen bis zum 10. Werktag nach Zugang der Rechnung.
- (3) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz der OPAL NEL TRANSPORT. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der in diesem Paragraphen genannten Fristen auf einem Konto der OPAL NEL TRANSPORT gutgeschrieben worden sind.

§ 7 Sonstiges

- (1) Alle Zeitangaben beziehen sich auf die Ortszeit in Deutschland.
- (2) Sofern nicht anders geregelt, gelten die angegebenen Regelwerke der DIN, ISO, EN, CEN und des DVGW in der jeweils geltenden Fassung.